jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/3 92/16/0174

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art9 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Staaten dürfen Sachverhalte, zu denen sie keinerlei persönliche oder sachliche Beziehung aufweisen, nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes nicht besteuern (Hinweis Ruppe in Herrmann-Heuer-Raupach, Randziffer 98 der Einführung zum EStG, Februar 1990).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160174.X01

Im RIS seit

17.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at